



Hygiene- und Infektions- schutzkonzept der TU Darmstadt zu SARS-CoV-2

Version 1.14
(Stand 12.12.2022)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	i
1 Einleitung	1
2 Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregeln	2
2.1 Allgemeine Maßnahmen und Übersichtstabelle (AHA+L)	2
2.2 Masken	2
2.3 3G-Prinzip (geimpft, genesen oder getestet)	2
2.4 2G-Prinzip (geimpft oder genesen)	2
2.5 Negativnachweise gemäß 2G+	2
2.6 Hygienekonzepte	3
3 Besondere Hygienemaßnahmen	3
3.1 Meldepflicht und Kontaktnachverfolgung	3
3.2 Reiserückkehrer*innen	3

1 Einleitung

Das vorliegende Hygiene- und Infektionsschutzkonzept beinhaltet hauptsächlich Definitionen, Erläuterungen sowie Verweise auf verschiedene Webseiten, auf denen die Regelungen und deren Änderungen detailliert dargestellt werden. Dieses Vorgehen ist nötig, um auf sich veränderte staatliche Vorgaben schnell und flexibel reagieren zu können. Daher rufen wir alle TU-Angehörigen dazu auf, sich regelmäßig selbstständig auf der Webseite der TU Darmstadt über die gültigen Regelungen zu informieren.

Dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist für alle Hochschulmitglieder im gesamten Bereich der TU Darmstadt inklusive der von der TU Darmstadt angemieteten Räumlichkeiten gültig. Ausnahmen bestehen nur für Organisationseinheiten, mit denen Sondervereinbarungen (z.B. Mietverträge für Räume der TU Darmstadt) abgeschlossen wurden. Ferner gelten sie für alle Nicht-Hochschulmitglieder, die sich als Gäste in Räumlichkeiten der TU Darmstadt aufhalten oder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen an der TU Darmstadt eingesetzt werden.

Gefährdungen für die Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen und daraus Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten ist eine Kernforderung des § 5 Arbeitsschutzgesetzes. **Gefährdungsbeurteilungen sind von den Vorgesetzten für jeden Arbeitsplatz zu erstellen und müssen bei wesentlichen Änderungen von Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.** Im Anhang 1 dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes (www.tu-darmstadt.de/corona-schutzregeln) finden Sie deshalb die Gefährdungsbeurteilung „Einrichtung des Arbeitsplatzes unter Bedingungen der Corona-Pandemie“, die die bereits vorliegende Gefährdungsbeurteilung um spezielle Gefährdungen und spezifische Maßnahmen ergänzt, die sich aus der Pandemiesituation ergeben. Diese Gefährdungsbeurteilung ist von den Vorgesetzten auszufüllen und umzusetzen. Bitte achten Sie darauf, dass für Schwangere eine spezielle Gefährdungsbeurteilung unter Pandemiebedingungen gilt, nähere Informationen finden Sie auf der Webseite des Dezernat VII: https://www.intern.tu-darmstadt.de/verwaltung/dez_vii/info_a_z_vii/mutterschutz.de.jsp

Bei allen Fragen rund um die Corona-Pandemie steht Ihnen das Support-Team Gesundheit weiterhin unter gesundheit@tu-darmstadt.de zur Verfügung.

Darmstadt, den 12.12.2022
Die Präsidentin der TU Darmstadt

2 Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregeln

2.1 Allgemeine Maßnahmen und Übersichtstabelle (AHA+L)

Der Mindestabstand von 1,5 m ist grundsätzlich anzustreben. Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Schnupfen oder Fieber sollen nicht an die TU Darmstadt kommen. Befolgen Sie die allgemeinen Hygieneregeln wie etwa die Hust- und Niesetikette oder das regelmäßige Waschen der Hände. Bitte lüften Sie die von Ihnen genutzten Räumlichkeiten gründlich und regelmäßig und testen Sie sich mit den bereitgestellten Selbsttests regelmäßig. Jede Organisationseinheit (Fachbereiche, Fachgebiete, zentrale Einrichtungen usw.) ist für die Bereitstellung der entsprechenden Materialien zuständig. Bestellungen sind zentral über das Dezernat III (dez-3-z@zv.tu-darmstadt.de) möglich.

Weitere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind für die verschiedenen Bereiche der TU Darmstadt in einer Übersichtstabelle im Anhang 2 dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes dargestellt. Diese werden fortlaufend aktualisiert und können auch hier eingesehen werden:

www.tu-darmstadt.de/corona-schutzregeln

Abgesehen von den hier beschriebenen, abschließenden Maßnahmen bestehen für das Arbeiten und Studieren an der TU Darmstadt keine pandemiebedingten Hygiene-Einschränkungen.

2.2 Masken

Ist in der Übersichtstabelle „Maske“ angekreuzt und ist dies nicht näher spezifiziert, dann ist entweder eine medizinische Maske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske zu tragen. In vielen Situationen besteht eine Ausnahme der Maskenpflicht für Sprecherinnen und Sprecher. Dies ist in der Übersichtstabelle im Anhang 2 in der Spalte Anmerkungen aufgeführt.

2.3 3G-Prinzip (geimpft, genesen oder getestet)

Wird in der Übersichtstabelle „3G“ gefordert, dann ist einer dieser Nachweise in digitaler oder analoger Form vorzulegen:

- Nachweis eines vollständigen Impfschutzes
- Nachweis einer Genesung
- Negatives PCR-Testergebnis, maximal 48 Stunden alt
- Negativer, zertifizierter Schnelltest, maximal 24 Stunden alt

2.4 2G-Prinzip (geimpft oder genesen)

Wird in der Übersichtstabelle „2G“ gefordert, dann ist entweder ein Nachweis eines vollständigen Impfschutzes oder einer Genesung in digitaler oder analoger Form vorzulegen.

2.5 Negativnachweise gemäß 2G+

Es gibt einige Kombinationen von Negativnachweisen, die das 2G+ Kriterium erfüllen. Die Kriterien werden in einer Grafik im Anhang 2 veranschaulicht.

2.6 Hygienekonzepte

Ist in der Übersichtstabelle im Anhang 2 ein Hygienekonzept gefordert, so ist ein spezielles Hygienekonzept für bestimmte Bereiche oder Situationen nötig. Es ergänzt dieses übergeordnete Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der TU Darmstadt und beschreibt besondere Regelungen und deren Umsetzung. Für Veranstaltungen gibt es eine Vorlage, die hier heruntergeladen werden kann:

https://www.intern.tu-darmstadt.de/verwaltung/dez_iv/veranstaltungsmanagement/index.de.jsp

Reichen Sie Hygienekonzepte für Veranstaltungen zur Prüfung und Genehmigung beim Team Veranstaltungsmanagement (veranstaltungen@zv.tu-darmstadt.de) ein. Sollten andere Hygienekonzepte erforderlich sein, prüft und genehmigt diese das Support-Team Gesundheit (gesundheit@tu-darmstadt.de). Wenn ebenso alternative Maßnahmen aus organisatorischen Gründen, zum Beispiel in Bereichen mit häufigem und längerem Publikumsverkehr, oder an bestimmten Arbeitsplätzen wie in Laboren und Werkstätten erforderlich sind, so bedarf es hierfür eines Hygienekonzeptes, das dem Support-Team Gesundheit (gesundheit@tu-darmstadt.de) zur Genehmigung vorzulegen ist.

3 Besondere Hygienemaßnahmen

3.1 Meldepflicht und Kontaktnachverfolgung

Positiv getestete Personen müssen sich unaufgefordert bei ihren Vorgesetzten melden und das Support-Team Gesundheit (gesundheit@tu-darmstadt.de) benachrichtigen.

Eine zentrale Kontaktnachverfolgung durch das Support-Team findet nicht statt.

Infizierten Personen steht das Support-Team Gesundheit für eine Beratung zur Verfügung.

3.2 Reiserückkehrer*innen

Die Corona-Einreiseverordnung regelt das Vorgehen für Reiserückkehrer*innen bundeseinheitlich, insbesondere hinsichtlich einer möglicherweise erforderlichen Quarantäne oder Absonderung. Informationen sind hier nachzulesen:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Eine aktuelle Auflistung der Virusvarianten- und Hochrisikogebiete stellt das Robert-Koch-Institut bereit:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html